

SATZUNG

Des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes
– Gesamtverband e.V.

in der von der Mitgliederversammlung
am 29. Oktober 1993 beschlossenen Fassung,
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung
am 22. April 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Verbandszweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Pflichten der Mitglieder
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Mitglieder der Landesverbände
§ 8	Organe des Verbandes
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Verbandsrat
§ 11	Vorstand
§ 12	Niederschriften
§ 13	Geschäftsführung
§ 14	Fachbereiche und Konferenzen
§ 15	Auflösung

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.“
- (2) In ihm verbinden sich Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, um sachkundige und zeitgerechte Sozialarbeit zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen zu leisten.
- (3) Die Verbundenheit und die Zusammenarbeit im Verband heben die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf. Die Vielfältigkeit ihrer Beweggründe und Aufgaben verpflichtet sie und die von ihnen getragenen Einrichtungen jedoch zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung.
- (4) Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Main eingetragen. Er führt die Tradition des 1934 aufgelösten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes fort.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verbandszweck

§ 2

- (1) Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er repräsentiert und fördert seine Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen. Durch verbandseigene Institutionen trägt er bei zur Erhaltung, Zusammenarbeit und Neugründung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialarbeit. Der Verband kann außerhalb seiner Dachverbandsfunktion nach § 57 Absatz 2 AO auch unmittelbar selbst gemeinnützig und mildtätig aktiv werden. Er kann auch andere gemeinnützige Zwecke fördern.
- (2) Der Verband bezweckt insbesondere:
 - a) Die fachliche, rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Absicherung seiner gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
 - b) die fachlich methodische Förderung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit und der vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildung,
 - c) die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - d) die Weckung und Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger,
 - e) die Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit,
 - f) die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnis für die soziale Praxis,
 - g) die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange sozialer Arbeit,
 - h) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Wohlfahrtspflege,
 - i) die Zusammenarbeit zwischen freier Wohlfahrtspflege und Entscheidungsträgern sowie Entscheidungsträgerinnen in Politik und Verwaltung.
- (3) Der Verband bedient sich bei der Verfolgung seiner Ziele insbesondere der folgenden Instrumente. Soweit dies zweckmäßig erscheint, kann er entsprechende Zweckbetriebe schaffen oder sich an solchen beteiligen.
 - a) Die Mitgliedsorganisationen erhalten Informationen und Beratung in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Es können auch Mittel zur Finanzierung entsprechender Beratungsangebote an die Mitgliedsorganisationen gegeben werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Zulässigkeit sowie der Verfügbarkeit entsprechender Mittel werden Zuschüsse vermittelt und bereitgestellt sowie zinsgünstige oder zinslose Darlehen vermittelt oder bereitgestellt.
 - b) Es können eigene Bildungsstätten eingerichtet und betrieben werden. Darüber hinaus kann sich der Verband an entsprechenden Institutionen beteiligen oder sie fördern, wenn sie dem Verbandszweck dienen.

- c) Der Verband informiert Mitgliedsorganisationen, einschlägige Fachinstitutionen sowie die breite Öffentlichkeit durch Publikationen, die er selbst erstellt oder erstellen lässt.
- d) Der Verband kann wissenschaftliche Untersuchungen durchführen, sich an ihnen beteiligen oder auch entsprechende Aufträge erteilen.
- e) Der Verband ist seinen Mitgliedsorganisationen behilflich bei Auf- und Ausbau von Kontakten zu Behörden, politischen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen sowie Fachinstitutionen.
- f) Er bietet sich auch Außenstehenden zu Aufklärung und Information über wohlfahrtspflegerische Belange an.
- g) Neben der Verwirklichung von Funktionen eines Dachverbandes kann der Verband auch selbst unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben wahrnehmen und fördern, soweit er dadurch nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedsorganisationen tritt, sowie gemeinnützige Zwecke anderer Institutionen fördern.

Gemeinnützigkeit

§ 3

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein Verband eigenständiger Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen unterschiedlicher Weltanschauungen, die ihre Arbeit aus religiöser und/oder humanitärer Verantwortung leisten. Der Verband ist weder kirchlich noch parteipolitisch gebunden.
- (3) Mittel des Verbandes sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes zu verwenden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband gliedert sich regional und fachlich.
- (2) Mitglieder des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband – sind seine Landesverbände.
- (3) Mitglied des Gesamtverbandes als überregionale Mitgliedsorganisation kann weiterhin jede als mildtätig oder gemeinnützig anerkannte Wohlfahrtsorganisation werden, die eine selbständige Rechtspersönlichkeit ist und
 - a) über den Bereich von mindestens fünf Landesverbänden tätig ist und bereits selbst oder mit einer Untergliederung in mindestens fünf Landesverbänden aufgenommen ist, oder
 - b) als nicht gegliederter Verband bundesweit tätig ist,
 sofern sie keinem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) angehört oder ihrem Selbstverständnis nach angehören sollte.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern in den Gesamtverband erfolgt durch Beschluss des Verbandsrates. Vor der Beschlussfassung des Verbandsrates sollen die Landesverbände gehört werden.

Pflichten der Mitglieder

§ 5

- (1) Die Mitglieder des Gesamtverbandes zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, eine Prüfung über die nach Recht und Satzung ordnungsgemäße Finanzwirtschaft vornehmen zu lassen. Sie weisen die Einhaltung dieser Selbstverpflichtung bis zum 30. September jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr durch Vorlage eines Prüfberichtes dem Gesamtverband nach. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine angemessene Fristverlängerung gewähren.
- (3) Der Vorstand bestimmt unter angemessener Berücksichtigung des sich in Umsatz und Bilanzsumme ausdrückenden Finanzvolumens, welchen Anforderungen der Prüfbericht genügen muss.
- (4) Zu Hinweisen und Anregungen des Gesamtverbandes erklärt sich das Mitglied in angemessener Frist.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft beim Gesamtverband erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand,
 - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied den Grundsätzen oder dem Zweck des Gesamtverbandes zuwiderhandelt,
 - b) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für mindestens ein Jahr nach Anmahnung im Rückstand ist, ohne dass der Rückstand ausdrücklich gestundet ist,
 - c) wenn ein Mitglied rechtskräftig die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft verloren hat,
 - d) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus § 5 Abs. 2 verstoßen hat.Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Vorstand gegeben.
- (4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes das Recht zu, den Verbandsrat anzurufen, der endgültig entscheidet.

Mitglieder der Landesverbände

§ 7

- (1) Die Landesverbände entscheiden über die Aufnahme von Wohlfahrtsorganisationen, die in ihrer Tätigkeit nicht über den Bereich eines Landesverbandes hinausgehen, im Übrigen aber den Bedingungen der §§ 1 bis 4 entsprechen. Zuständig für die Aufnahme ist der Landesverband, in dem die Wohlfahrtsorganisation ihren Sitz hat oder tätig ist.
- (2) Vor der Aufnahme von Mitgliedern durch die Landesverbände soll aus Gründen der Einheitlichkeit dem Gesamtverband Mitteilung gemacht und sein Einverständnis abgewartet werden.
- (3) Gliederungen solcher Wohlfahrtsorganisationen, die bereits in den Gesamtverband aufgenommen sind, sollen auf Antrag in der Regel auch von allen Landesverbänden aufgenommen werden.

Organe des Verbandes

§ 8

- (1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Verbandsrat und der Vorstand.
- (2) In den Verbandsorganen und anderen Gremien sollen Frauen und Männer ausgewogen vertreten sein.

Mitgliederversammlung

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Jahresberichte entgegenzunehmen,
 - b) den Bericht des Verbandsrates über die Jahresabschlüsse entgegenzunehmen,
 - c) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - d) über die Änderung der Verbandssatzung und über die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
 - e) den Verbandsrat und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verbandes zu wählen sowie den Verbandsrat zu entlasten,
 - f) Grundsätze der Verbandspolitik zu beschließen,
 - g) eine Wahlordnung zu erlassen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedsverbänden ausgeübt, und zwar durch deren gesetzliche Vertreter oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter oder Vertreterinnen aus der Organisation.
- (3) Die zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Verband angehörenden überregionalen Mitgliedsorganisationen (§ 4 Abs. 3) haben je eine Stimme. Die Gesamtstimmenzahl der Landesverbände entspricht der so ermittelten Gesamtstimmenzahl der überregionalen Mitgliedsorganisationen. Zur Ermittlung der Stimmenzahl der einzelnen Landesverbände wird deren Gesamtstimmenzahl durch die Zahl der Landesverbände geteilt.

Stimmenbruchteile von mindestens einer halben Stimme werden aufgerundet, von weniger als einer halben Stimme abgerundet.
- (4) Die Wahl des Verbandsrates und des oder der Vorsitzenden des Verbandes wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der sich je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesverbände und der überregionalen Mitgliedsorganisationen zusammensetzt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbandsrates erlassen wird.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei Wahlen sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
- (7) Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Verbandsrat vornehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mehrheit der Landesverbände ist für das Einberufungsverlangen auch dann ausreichend, wenn dadurch nicht 10 % der Gesamtmitgliederzahl erreicht wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (9) Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Hinsichtlich Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes ist eine Änderung der Tagesordnung nicht möglich.
- (10) Ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung steht den stimmberechtigten Mitgliedern und dem Vorstand zu.
- (11) Die Mitgliederversammlung leitet der beziehungsweise die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Verbandsrat

§ 10

- (1) Der Verbandsrat bestimmt die verbandspolitischen, finanzpolitischen und sozialpolitischen Positionen und Richtlinien.
Er wählt aus seiner Mitte den Vorstand, soweit nicht in § 9 Abs. 1 Buchst. e) anders geregelt.
Er nimmt den vom Vorstand festgestellten Jahresabschluss ab. Er erteilt dem Vorstand Entlastung auf der Grundlage des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
Der Verbandsrat beschließt den Wirtschafts- und Stellenplan und bestellt den Wirtschaftsprüfer.
Er hat unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand und dem Hauptgeschäftsführer beziehungsweise der Hauptgeschäftsführerin.
Der Verbandsrat entscheidet über Berufungen nach § 6 Abs. 4.
- (2) Der Verbandsrat besteht aus
 - a) dem oder der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden,
 - b) je einem oder einer von den einzelnen Landesverbänden zu benennenden Vertreter oder Vertreterin
 - c) einer der Zahl der Landesverbände entsprechenden Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen aus den überregionalen Mitgliedsorganisationen, die von diesen zu wählen sind,
 - d) bis zu drei weiteren Persönlichkeiten, die durch Entscheidung der unter a) bis c) genannten Mitglieder des Verbandsrates kooptiert werden.Die unter a) und c) genannten Wahlen erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen.
- (3) Die Sitzungen leitet der beziehungsweise die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (4) Der Verbandsrat soll in seiner Zusammensetzung der regionalen und fachlichen Vielfalt der Mitgliedsorganisationen Rechnung tragen. Seine Mitglieder nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen der Landesverbände oder Mitgliedsorganisationen wahr, denen sie angehören, sondern wirken für die Belange des Gesamtverbandes und seiner Mitglieder.
- (5) Die Amtszeit des Verbandsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben seine Mitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt.
Scheidet der beziehungsweise die Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Verbandsrat, welcher Stellvertreter oder welche Stellvertreterin den Vorsitz für den Rest der Amtszeit wahrnimmt.
Scheidet der Vertreter oder die Vertreterin eines Landesverbandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der betroffene Landesverband einen Vertreter oder eine Vertreterin für den Rest der Amtszeit benennen.
Scheidet eines der in Abs. 2 Buchst. c) genannten Verbandsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt für den Rest der Amtszeit der Kandidat oder die Kandidatin nach, auf den oder die in dem entsprechenden Wahlgang die höchste Stimmenzahl entfallen ist, die nicht zur Wahl in den Verbandsrat ausreichte.
- (6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In Eilfällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen, wenn kein Mitglied des Verbandsrates diesem Verfahren widerspricht.

- (7) Der Verbandsrat regelt durch Geschäftsordnung die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere das Verfahren der Verbandsratsberatungen, die Abgrenzung zwischen seinen Aufgaben und denen des Vorstandes sowie die Abgrenzung der Aufgaben von Verbandsrat und Vorstand gegenüber dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin. Er beschließt eine Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes.
- (8) Die Mitglieder des Verbandsrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Vorstand

§ 11

- (1) Der Vorstand leitet die Verbandsarbeit, soweit die Führung der Geschäfte nicht dem Hauptgeschäftsführer beziehungsweise der Hauptgeschäftsführerin übertragen ist. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest. Er berät den vom Hauptgeschäftsführer beziehungsweise von der Hauptgeschäftsführerin erarbeiteten Wirtschafts- und Stellenplan und legt ihn dem Verbandsrat zur Beschlussfassung vor. Der Vorstand bestellt den Hauptgeschäftsführer beziehungsweise die Hauptgeschäftsführerin.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich im Einzelnen aus der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und der vom Verbandsrat beschlossenen Geschäftsordnung.
- (3) Dem Vorstand gehören der beziehungsweise die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende und bis zu fünf weitere, vom Verbandsrat gewählte Mitglieder an. Der Verbandsrat wählt zwei Mitglieder des Vorstandes zu stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der beziehungsweise die Vorsitzende und die weiteren, vom Verbandsrat gewählten Mitglieder. Die Vertretung des Verbandes im Rechtsverkehr erfolgt jeweils zu zweit.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder entspricht ihrer Amtszeit als Verbandsratsmitglieder; § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten, über deren Höhe der Verbandsrat entscheidet.

Niederschriften

§ 12

- (1) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmenden, darunter dem Leiter beziehungsweise der Leiterin der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen sind.
- (2) Allen Mitgliedern ist die Niederschrift der Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Mitgliederversammlung an, zuzusenden.

Geschäftsführung

§ 13

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem Hauptgeschäftsführer oder einer Hauptgeschäftsführerin übertragen, der beziehungsweise die nach § 30 BGB den Verband vertreten kann. Vollmachten und die Stellung in Verbandsrat und Vorstand können durch die Geschäftsordnung (vgl. § 10 Abs. 7) und in besonderen Dienstanweisungen festgelegt werden.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer beziehungsweise die Hauptgeschäftsführerin gehört Verbandsrat und Vorstand mit beratender Stimme an.

- (3) Der Hauptgeschäftsführer beziehungsweise die Hauptgeschäftsführerin stellt den Jahresabschluss bis zum 30. Juni des Folgejahres auf und legt den Entwurf des Wirtschafts- und Stellenplanes bis zum 30. November des Vorjahres vor.

Fachbereiche und Konferenzen

§ 14

- (1) Die Vielfalt innerhalb des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband erfordert einen ständigen Dialog.
- (2) Um die Kontinuität dieses Dialogs zu gewährleisten und seine Ergebnisse in die Verbandsarbeit einzubinden, sollen Mitgliederversammlung, Verbandsrat, Vorstand und Hauptgeschäftsstelle in ihrer Arbeit unterstützt werden insbesondere durch
- die Konferenz der überregionalen Mitgliedsorganisationen,
 - die Konferenzen der Landesvorsitzenden sowie der Landesgeschäftsführer und Landesgeschäftsführerinnen sowie
 - Fachbereiche als übergreifende organisatorische Einheiten der Mitglieder mit vergleichbaren Aufgabenfeldern.
- Zwischen den Mitgliederversammlungen kann darüber hinaus ein Verbandstag einberufen werden.
- (3) Diese Gremien beraten und begleiten die Verbandsorgane in der Erfüllung ihrer verbands- und sozialpolitischen Aufgaben. Näheres in Bezug auf Bildung, Arbeit und Aufgaben regelt der Verbandsrat durch Erlass von Geschäftsordnungen, an deren Erarbeitung die Gremien beteiligt werden.

Auflösung

§ 15

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Hälfte aller Mitgliedsstimmen, erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Restvermögen an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft aus dem Bereich des Verbandes mit der Auflage, es für wohlfahrtspflegerische Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.